



10 - Reglement für die Benützung der Instrumente

1. Dieses Reglement gilt für die Orgeln in der St. Margarethenkirche und in der Kirche Bottmingen, sowie den Flügel im Neubadrain (nachfolgend „Instrument“ genannt). Musikerin/Musiker sind die Personen, denen ein Instrument anvertraut ist.
2. Die Musikerin/der Musiker achtet darauf, dass das ihr/ihm anvertraute Instrument in gutem Zustand erhalten bleibt. Kleinere Mängel und Verstimmungen werden dem Orgel-/Klavierbauer, dem die Instandhaltung und Stimmung des Instruments übertragen ist, zur Kenntnis gebracht und durch diesen behoben, unter Anzeige an die Verwaltung. Grössere Reparaturen sind bei der Kirchenpflege zu beantragen und werden nach deren Anordnung ausgeführt.
3. Die Musikerin/der Musiker ist berechtigt, das Instrument ihren/seinen Stellvertretern zum persönlichen Üben zu überlassen. Die Stellvertreter verständigen sich mit der Verwaltung wegen der Übergabe der Schlüssel und wegen der Übungszeiten.
4. Die Musikerin/der Musiker ist berechtigt, auf dem Instrument zu üben und darauf Unterricht zu erteilen. Sie/er teilen der Verwaltung im voraus die Benützungszeiten mit. Die von der Kirchgemeinde organisierten oder genehmigten Veranstaltungen haben den Vorrang.
5. Schüler der Musikerin/des Musikers, die in der Gemeinde wohnen, können von der Kirchenpflege die Bewilligung erhalten, auf einem Instrument zu üben. Zum Üben zugelassene Schüler entrichten die von der Kirchenpflege bestimmten Gebühren und halten sich an die bewilligten Übungszeiten.
6. Für Mitglieder der Kirchgemeinde, die regelmässig oder gelegentlich Instrumentaldienste übernehmen, sind die Übungszeiten kostenlos. Die anderen Benutzer entrichten die von der Kirchenpflege festgesetzten Gebühren.
7. Auswärtige Musikerinnen und Musiker, die bei kirchlichen Feiern, Hochzeiten, Beerdigungen etc. ein Instrument zu spielen wünschen und die sich bei der Musikerin/ dem Musiker über ihr Können ausweisen, erhalten von der Verwaltung eine Bewilligung zum Spielen. Es stehen ihnen für solche Funktionen höchstens 2 Stunden zum Üben zur Verfügung. Bezüglich der Übungszeiten sprechen sie sich mit der Verwaltung ab. Eine Entschädigung durch die Kirchgemeinde für ihre Mitarbeit entfällt.
8. Aufgrund besonderer Bewilligung durch die Kirchenpflege und nach Anhören der Musikerin/des Musikers kann das Instrument zu Konzertzwecken, zu Tonaufnahmen und zu gelegentlichem Spiel durch andere Personen, die sich über genügend Kenntnisse ausweisen, verwendet werden.